

# **Rede**

**von**

**Charlotte Quik MdL**

**im Plenum des Landtags  
am 13. Dezember 2018**

*- Es gilt das gesprochene Wort! -*

## **TOP 7: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „LSBTI\*-Rechte sind Menschenrechte - Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetz endlich ergänzen“**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
meine Damen und Herren,

als NRW-Koalition stehen wir für die Wertschätzung von Vielfalt. Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes steht für uns die Achtung aller Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer körperlichen Unversehrtheit, ihrer Religion, Rasse, Staatsangehörigkeit oder sexuellen Identität im Mittelpunkt. Gesellschaftliches Zusammenleben gelingt nur dann friedlich, wenn die freie Entfaltung des Einzelnen gesichert bleibt. Homophobie oder Hass auf sexuelle Minderheiten haben in Nordrhein-Westfalen keinen Platz - dafür treten wir ein.

Zu dieser Wertschätzung von Vielfalt gehört selbstverständlich insbesondere auch die Wertschätzung für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt. Nicht zuletzt der Tatsache, dass das Thema LSBTI\* seit dem Regierungswechsel wieder im Familienministerium bei Minister Joachim Stamp und dort in der Abteilung für Familie angesiedelt worden ist, lässt sich zweifelsfrei entnehmen, wie sehr uns die Gleichstellung am Herzen liegt. Das war und ist ein sehr bewusstes politisches Statement der NRW-Koalition.

Nichtsdestotrotz wissen wir, dass weder diese unsere Haltung noch ein gesamtgesellschaftlicher Wandel, der nicht zuletzt in der „Ehe für alle“ seinen Niederschlag gefunden hat, die Lebenswirklichkeit von LSBTI\*-Menschen über Nacht zum Positiven verändert hat. Herabwürdigung, Ausgrenzung und Gewalt gehören leider nach wie vor zur gesellschaftlichen Realität und damit zum Alltag von LSBTI\*-Menschen. Sie erleben Diskriminierungen und Diffamierungen. Dem müssen wir weiterhin mit aller Konsequenz entgegentreten.

Und das tun wir als regierungstragende Fraktionen in Nordrhein-Westfalen. Mit dem gerade beschlossenen Landeshaushalt 2019 stellen wir für den LSBTI\*-Bereich rund 1,35 Mio. Euro zur Verfügung. Mit diesen Mitteln können eine Vielzahl von Antidiskriminierungsmaßnahmen realisiert werden. Für uns ein zentraler Baustein im Bereich Gleichstellung und Akzeptanz ist die Förderung und die gute Zusammenarbeit mit der LSBTI\*-Community. Als Dachverbände leisten die LAG Lesben in NRW, das Schwule Netzwerk NRW sowie das Netzwerk geschlechtliche Vielfalt Trans\*NRW eine unverzichtbare Arbeit bei der Vernetzung, Koordination und Einzelprojektverwaltung der LSBTI\*-Selbstorganisation und -Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen. Damit sind und bleiben sie wichtige Ansprechpartner für uns als NRW-Koalition.

Darüber hinaus fördern wir neben der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit auch die Bildungs- und Informationsarbeit wie beispielsweise SCHLAU NRW oder die Kampagne „anders und gleich“ in Trägerschaft der LAG Lesben. Auch die psychosoziale Beratung für LSBTI\* und ihre Angehörigen ist ein zentrales Förderelement. Auf der Basis von Qualitätsstandards arbeiten hier sechs psychosoziale Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen.

Selbstverständlich ist für uns auch, das Politikfeld LSBTI\* nicht als Nischenthema, sondern als Querschnittsaufgabe aufzufassen. In diesem Sinne nehmen die allgemeinen Förderstrukturen der Familien-, Kinder- und Jugendpolitik sowie der Integrationspolitik auch die Bedarfe von jungen LSBTI\*-Menschen, von Regenbogenfamilien und von LSBTI\*-Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund in den Blick. Auf diese Weise bleiben die notwendige Sensibilität und Qualifizierung gewahrt und es lassen sich Synergieeffekte zwischen den Strukturen nutzen.

Für eine Änderung des Grundgesetzes, wie im vorliegenden Antrag von Bündnis 90/Die Grünen gefordert, sehen wir hinsichtlich der LSBTI\*-Thematik momentan keinen Bedarf. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG schützt unmittelbar den persönlichen Lebensbereich, zu dem die sexuelle Identität gehört. Darüber hinaus bietet der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG hinreichenden Schutz vor Benachteiligungen und Ungleichbehandlungen. Im einfachen Recht verbieten bspw. Vorschriften im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz oder Vorschriften im Arbeits- und Beamtenrecht explizit Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität. Einer Verfassungsänderung käme daher sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene allenfalls symbolische Bedeutung zu; für derart symbolische Verfassungsänderungen besteht aus rechtspolitischer Sicht kein Raum. Vor diesem Hintergrund werden wir dem vorliegenden Antrag nicht zustimmen, sondern uns weiter mit aller Kraft mithilfe der gerade beschriebenen Instrumente für die tatsächliche Gleichstellung aller LSBTI\*-Menschen einsetzen.

Herzlichen Dank!